



# **Vereins-Statuten**

## **FC Basel Fanclub Bravehearts**

Gegründet am 26. April 2002

**Art. 1 Zweck (ZGB 60 Abs. 1)**

*Ziff. 1* Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck. Er beschränkt sich auf gesellige Aufgaben. Die Hauptanliegen sind nachfolgend umschrieben:

*Ziff. 2* Sorgt für vermehrte Stimmung auf der Bahndammtribüne im „Joggeli“ unter Einhaltung der Stadionordnung. Ebenfalls ist der Verein daran bestrebt eine positive Fan-Kultur aufzubauen und distanziert sich klar von Hooliganismus.

*Ziff. 3* Kann Fahrten an Auswärtsspiele des FC Basel organisieren.

*Ziff. 4* Organisiert für die Mitglieder Events im Zusammenhang mit dem FC Basel.

*Ziff. 5* Alle vom Verein ausgehenden Tätigkeiten dürfen dem FC Basel in keinsten Weise Schaden zufügen.

**Art. 2 Finanzierung / Mittel (ZGB 60 Abs. 2)**

*Ziff. 1* Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, aus Erlösen etwelcher Veranstaltungen, Verkauf von vereinseigenen Fan-Artikeln sowie aus freiwilligen Zuwendungen.

*Ziff. 2* Der Verein muss stets ein positives Vereinsvermögen ausweisen, d.h. es dürfen keine Kredite aufgenommen werden. Alle Auslagen sind durch Einnahmen zu decken.

**Art. 3 Organisation (ZGB 60 Abs. 2)**

**Art. 3.1 Vereinsversammlung**

*Ziff. 1* Oberstes Organ bildet die Vereinsversammlung nach ZGB 64 Abs. 1

*Ziff. 2* Die Vereinsversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorstand über die vereinseigene Homepage ( [www.bravehearts.ch](http://www.bravehearts.ch) ) einberufen.

*Ziff. 3* Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Protokollführer

**Art. 3.2 Zuständigkeit**

*Ziff. 1* Der Vorstand wird mit der einfachen Mehrheit für eine Amtsperiode von einem Jahr von der Vereinsversammlung gewählt.

- Ziff. 2* Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen (ZGB 65 Abs. 2) Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt (ZGB 65 Abs. 3).
- Ziff. 3* Anträge von Vereinsmitglieder, welche an der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, sind vorgängig (7 Tage vor Vereinsversammlung) schriftlich respektive per E-Mail an den Präsidenten einzureichen.
- Ziff. 4* Die Vorstandsmitglieder wickeln alle Rechtsgeschäfte ab, es gilt grundsätzlich die Einzelunterschrift. Rechtsgeschäfte, die CHF 500 übersteigen benötigen eine Zweitunterschrift (Kollektivunterschrift). Ab einem Betrag von CHF 2'000 benötigt es die Unterschrift aller Vorstandsmitglieder.
- Ziff. 5* Der Vorstand beschliesst die Aufnahme von Neumitglieder, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.
- Ziff. 6* Die Vereinsversammlung beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- Ziff. 7* Die öffentliche Verwendung des Vereinsnamen sowie des Emblems ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes gestattet.
- Ziff. 8* Der Vorstand behält sich für das erste Vereinsjahr vor, die Statuten wenn nötig anzupassen. Änderungen der Statuten werden auf der Homepage veröffentlicht.

### **Art. 3.3 Stimmrecht und Mehrheit**

- Ziff. 1* Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Eine 2/3 Mehrheit ist bei der Auflösung des Vereins notwendig.

### **Art. 3.4 Mitgliedschaft**

- Ziff. 1* Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- Ziff. 2* Der Vorstand behält sich das Recht vor Mitglieder auszuschliessen, die gegen die Interessen des Vereines handeln; es seien dazu erwähnt (Gewalttätigkeit, Vandalismus, Rassismus, Verstoss gegen die Stadionordnung etc.). Es gilt ZGB 72 Abs. 1; 2 der Art. 72 Abs. 3 wird wegbedungen.
- Ziff. 3* Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschlossen werden, haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft ZGB 73

*Ziff. 4* Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich in besonderer Weise für den Fanclub eingesetzt haben.  
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung bestätigt. Sie besitzen volles Stimm- und Wahlrecht, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

**Art. 3.5 Mitgliederbeiträge**

*Ziff. 1* Die Mitgliederbeiträge belaufen sich für das erste Vereinsjahr auf CHF 50 für Jugendliche bis 16 Jahre auf CHF 25. Die Mitgliederbeiträge werden künftig an der Vereinsversammlung bestätigt respektive neu festgelegt und im Protokoll festgehalten.

**Art. 4 Auflösung**

*Ziff. 1* Der Verein kann jederzeit durch Vereinsbeschluss aufgelöst werden, dazu ist eine 2/3 Mehrheit nötig. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen der Juniorenabteilung des FC Basel zugewendet.

## Statutenänderungen

Datum	Artikel	Ziffer	Änderung	Beschluss
26.04.2002			Erstellung der Statuten	Gründungssitzung
04.04.2003			Einfügen von Artikelbezeichnung	Vorstandssitzung
07.06.2013	3.4	4	Einfügen Ziffer „Ehrenmitglieder“	Generalversammlung